

Das Gesamtplanverfahren: Was müssen Betroffene und Angehörige beachten?

1. Vorbereitung

- Zunächst sollte der eigene Bedarf an Leistungen geklärt werden. Hierbei können Angehörige, Vertrauenspersonen, Beratungsstellen etc. beteiligt werden.
- Der eigene Bedarf an Leistungen sollte aufgeschrieben werden, z.B. mit Hilfe der Checkliste zu den Leistungen.

2. Schriftliche Antragstellung

- Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen beantragt werden beim örtlich zuständigen Eingliederungshilfeträger (Landkreis => Landratsamt; Stadtkreis => Sozialamt).
- Die Antragstellung sollte schriftlich erfolgen, z.B. mit Hilfe der Checkliste zu den Leistungen.
- Die Leistungen werden frühestens ab dem Beginn des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.

3. Beteiligung in allen Verfahrensschritten

- Der Leistungsberechtigte (Mensch mit Behinderung) ist vom Eingliederungshilfeträger (Stadt- bzw. Landkreis) in allen Verfahrensschritten zu beteiligen.
- Dies hat durch verständliche Informationen bzw. Besprechungen zu erfolgen.

4. Beteiligung einer Vertrauensperson

- Der Leistungsberechtigte kann jederzeit eine Person seines Vertrauens mitnehmen.
- Wer die Vertrauensperson ist, bestimmt der Leistungsberechtigte. Es kann ein Verwandter, ein Freund, ein Vertreter der betreuenden Einrichtung oder eine andere Person sein.

5. Dokumentation der Wünsche

- Der Leistungsberechtigte soll seine Wünsche bezüglich der Leistungen äußern.
- Der Eingliederungshilfeträger hat die Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen zu dokumentieren.

6. Ermittlung des individuellen Bedarfs

- Der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten ist personenbezogen zu ermitteln. Dabei ist vom Eingliederungshilfeträger ein Instrument einzusetzen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.
- Die Bedarfsermittlung ist - wie das komplette Gesamtplanverfahren – vom Eingliederungshilfeträger unter Beachtung folgender Kriterien durchzuführen:
 - a) transparent,
 - b) trägerübergreifend,
 - c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert,
 - e) individuell,
 - f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und
 - h) zielorientiert

7. eventuell: Gesamtpankonferenz

- Bei einer Gesamtpankonferenz kommen der Leistungsberechtigte, seine Vertrauensperson, der Eingliederungshilfeträger und die weiteren beteiligten Rehabilitationsträger an einem Ort zusammen, um sich über die Leistungen zu verständigen.
- Eine Gesamtpankonferenz wird aber nur durchgeführt,
 - wenn der Eingliederungshilfeträger will und
 - wenn der Leistungsberechtigte zustimmt.

8. Feststellung der Leistungen

- Der Eingliederungshilfeträger und alle weiteren Leistungsträger stellen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Leistungen in einem Bescheid (Verwaltungsakt) schriftlich fest.
- Dies hat innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen zu erfolgen. Diese laufen jeweils ab Antragseingang.
 - Zuständigkeitsklärung: 2 Wochen (§ 14 Absatz 1 SGB IX) gegebenenfalls mit Weiterleitung an den zuständigen Reha-Träger
 - Leistungsfeststellung: 3 Wochen (§ 14 Absatz 2 SGB IX) bzw. bei erforderlicher Beteiligung weiterer Reha-Träger 6 Wochen (§ 15 Absatz 4 Satz 1 SGB IX) bzw. bei Durchführung einer Konferenz 2 Monate (§ 15 Absatz 4 Satz 2 SGB IX).
 - Ist ein Gutachten erforderlich, verlängert sich die jeweilige Frist um zwei Wochen (§ 17 Absatz 2 SGB IX).

9. Erstellung eines Gesamtplans

- Der Gesamtplan ist vom Eingliederungshilfeträger schriftlich zu erstellen.
- Er enthält insbesondere alle Leistungen für den Leistungsberechtigten sowie dessen eigene Aktivitäten und verfügbaren Selbsthilferessourcen.
- Der Gesamtplan soll der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses dienen.
- Er ist spätestens nach zwei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

10. eventuell: Teilhabezielvereinbarung

- Der Eingliederungshilfeträger kann mit dem Leistungsberechtigten Ziele bezüglich der Umsetzung von Inhalten des Gesamtplans vereinbaren.
- Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, hat der Eingliederungshilfeträger die Teilhabezielvereinbarung anzupassen.